

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstanschrift: Tageblatt Riesa.
Famele Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21304.
Große Straße Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 45.

Freitag, 22. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Drucker frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzigjährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und hinzu zu bezahlen; eine Sonder für spätere höhere Nachsendungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Sechs Tafeln. Semiflüssiger Papierstoff erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungs- und Veröffentlichungsstadt: Riesa. Verschärfte Unterhaltungsbestrafung "Gräßler an der Elbe". — Im Hause höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verförderungsanstellungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder auf Abschaffung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: F. J. Anger & W. L. Weller, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arno H. Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Bitterlich, Riesa.

Eingelegte Eier betreffend.

Auf die Abschnitte vom 23. Februar bis 10. März 1918 kann pro Kopf und Woche 1 Stück der vom Kommunalverband eingelegten Eier ausgegeben werden. Diese sind von den Einzelstellen, und zwar der Bergbaurei in Bischleben, sowie der Molkerei von Schmidt in Niederschönau unmittelbar zu entnehmen.

Großenhain, am 21. Februar 1918.

Der Kommunalverband.

103 f. IV.

Die nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums neuangestellte Gebührenordnung und die sonstigen Bestimmungen für die Heimbürginnen der Stadt Riesa werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Februar 1918.

Nr.

Gebühren-Ordnung

und sonstige Bestimmungen für die Heimbürginnen der Stadt Riesa.

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

Den Heimbürginnen steht für die ihnen obliegenden notwendigen Verrichtungen, als das Weinen, Ankleiden und Einsargen der Leiche, die Befestigung des Blumenstrusses und die Begleitung zum Grabe, sowie der Ausführung der Leichenbestattungsschale und der anderen vorgeschriebenen Anzeigeformulare, eine feste Gebühr zu. Diese beträgt:

a) 10.— M. für die Befragung von Leichen aus dem Erbstock.

b) 7.— M. für die Befragung von Leichen im Alter von 2—14 Jahren.

c) 5.— M. für die Befragung von Leichen im Alter bis zu 2 Jahren.

Sind die Begräbniskosten aus der Armentasse oder aus anderen öffentlichen Mitteln zu bezahlen, so haben die Heimbürginnen eine Gebühr von 2 M. — Pf. zu beanspruchen.

§ 2.

Die festgesetzten Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die in § 1 genannten Verrichtungen nur teilweise vorgenommen waren, insbesondere, wenn die Vornahme einzelner Handlungen ohne Veranlassung der Heimbürgin von Dritten stattfand, wenn ihr freiwillig Beihilfe geleistet wird, wenn eine Leiche von auswärts zur Beerdigung eingeführt oder wenn eine Leiche zur Beerdigung nach einem anderen Orte überführt wird.

§ 3.

Die Gebühren sind an die Heimbürginnen unmittelbar zu entrichten.

Gebühren, die nicht zur Bezahlung gelangen, werden auf Antrag der Heimbürginnen nach den über Einhebung der Gemeindeanlagen bestehenden Bestimmungen zwangsläufig eingehoben.

§ 4.

Den Heimbürginnen soll bis auf Weiteres, aber gegen jederzeitigen entzündungsfreien Widerfuß gestattet sein, auf Antrag der Beteiligten auch andere, mit dem Leichendienste verbundene Verrichtungen, insbesondere die Befestigung von Sargauschlag, Stubenfressen u. s. w. auszuführen. Die Vergütung für alle diese Verrichtungen haben die Heimbürginnen im Voraus zu vereinbaren. Wegen der Bezahlung dieser Vergütung findet die Bestimmung in § 3 Absatz 2 keine Anwendung.

Der Empfehlung einzelner Handwerker, z. B. Tischler zur Anfertigung des Sarges, haben sich die Heimbürginnen zu enthalten.

Werden die Heimbürginnen mit der Bestellung des Leichenwagens beauftragt, so haben sie unter Enthaltung jeder Empfehlung den Beteiligten die Preisverzeichnisse der beständigen Gelehrtenvereinigung und ihnen die Auswahl unter den Gelehrten zu überlassen.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Gebührenordnung und sonstige Bestimmungen für die Heimbürginnen der Stadt Riesa vom 4. September 1902 und der durch Bekanntmachung vom 9. März 1909 abänderte § 1 der Gebührenordnung außer Kraft.

Riesa, am 12. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

(L. S.) Dr. Scheidegger, Bürgermeister.

Vertliches und Sachliches.

Riesa, den 22. Februar 1918.

* Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde ausgezeichnet der Soldat Arthur Körber, Sohn des Gärtnereibesitzers Rich. Körber hier.

* Verleihung. Dem Land-Wachtmeister Großopp auf Bahnhof Riesa wurde von Sr. Maj. dem König die Friedrich August-Medaille in Silber mit Spange verliehen.

* Freiwillige Spenden. Bei der anlässlich des Geburtstages S. M. des Kaisers von der Arbeiterchaft der Geschäftsbüro der Reichsbahn veranstalteten Feierlichkeit sind freiwillige Spenden von zusammen M. 300.— gesammelt worden. Dieser Betrag wurde je zur Hälfte dem Roten Kreuz und der "Ulrichspende" zur Verfügung gestellt.

* Die bahnamtliche Gewichtsstellung bei Heu- und Strohlieferungen. Bei Heu- und Strohlieferungen an die Provinzialämter wird das Gewicht des gelieferten Heus oder Strohes von diesen in der Weise ermittelt, dass der beladene Eisenbahnwagen auf der Abgangstation bahnamtlich gewogen wird und darauf nach Abzug des Wagen-Gewichtes von dem Bruttogewicht die Bezahlung der verladenen Heu- und Strohmengen erfolgt. Da aber in vielen Fällen an den Eisenbahnwagen angebrachte Gewicht mit dem tatsächlichen Gewicht nicht übereinstimmt und auch sonst noch Gewichtsverluste auf dem Transport eintreten können, ist es nötig, folgende zwei Punkte bei der Verladung zu beachten. 1. Man halte darauf, dass das Gewicht auf der Verladestation ermittelt wird, dagegen begnüge man sich nicht mit einer Gewichtsermittlung am Anfangsorte der Sendung. 2. Man lasse das Gewicht des leeren Eisenbahnwagens vor dem Beladen bahnamtlich feststellen.

Nur bei genauer Befolgung dieser Vorschriften wird es möglich sein, sich vor Nachteilen bei Heu- und Strohlieferungen zu bewahren und gegebenenfalls begründeter Einspruch gegen eine unrichtig erbrachte Gewichts- oder Preisermittlung zu erheben.

* Gemüsewarenverteilung. Die Verteilung von Stangen- und Büschelbohnen, Erbsen, sowie Weiß-, Rotkraut, Kohlrabi, Kohlrüben und Möhrensalaten kann den Anmeldungen entsprechend vorläufig nur probantual erfolgen,

wie die Lieferungen von diesen Samensorten durch Züchter und Händler wegen der schlechten Ernte unzureichend sind. Bei Kraut- und anderer Kohlarten wird auch auf den Pflanzendeck aus Gärtnereien hingewiesen.

* Sachisches Magerviel nach den norddeutschen Märchen. Ein Unternehmen von weittragender Bedeutung für die Fleischverarbeitung Sachsen ist soeben beschlossen worden. Auf den sächsischen Vieh- und Schlachthöfen konnte man in den letzten Jahren einen sich immer mehr südlicher machenden Rückgang des Schlachtwertes des südlichen Schlachtwiecks beobachten. Fleischer und Viehhändler und nicht zuletzt die Verbraucher klagen fortgleichend, dass das südliche Schlachtwieck dem Gewicht und der Güte des Fleisches nach viel zu wünschen lässt. Die Erzeuger und Landwirte führen den Rückgang des Schlachtwertes auf das fehlende Kraftfutter und die nur wenig vorhandenen Dauerweiden zurück. Diese Klagen aus Sachsen soll nun durch entsprechende Massnahmen entgegengearbeitet werden. Vom sächsischen Viehhandelsverband werden deshalb jetzt Maßnahmen zu einer Wachstumsförderung auf dem Markt vorgenommen werden, das nach den holsteinischen, mecklenburgischen und altenburgischen Märchen geltend und auf den dort vorhandenen Hettweiden während der Sommermonate genutzt werden soll. Holstein und Oldenburg bieten hierzu reizvolle Gelegenheit, denn in den dortigen Märchen können die Hettweiden nicht vollständig ausgenutzt werden, da nicht genügend Vieh vorhanden ist. Das sächsische Vieh kann also, ohne Schwierigkeiten mehrere Monate dort untergebracht werden. Der Viehdieg in den holsteinischen und oldenburgischen Märchen wird sich auf die Zeit von Ende April bis Oktober, je nach der Witterung und dem Stande der Weiden erstrecken. Nachdem es dort bis zu einem gewissen Stande getrocknet ist, kommt es zur Schlachtung nach Sachsen zurück. Man hofft mit Sicherheit mit der Errichtung dieses norddeutschen Viehdieges bedeutende Gewichtsverbesserungen und eine Erhöhung der Qualität zu erzielen. Es sollen jetzt zunächst 3000 Stück Magerviel in Sachsen zu diesem Zwecke angekauft und verkauft werden. Die Landwirte erhalten die

Tiere — die nicht unter fünf Centner wiegen dürfen — zum Höchstpreis der Klasse B bezahlt. Außerdem können aber die Viehhälter auch selbst und für eigene Rechnung Vieh mit nach Holstein, Oldenburg und Mecklenburg auf die Weide schicken, z. B. Jung- und Fuchstiere. Die Frachtfäden und dergleichen werden sich auf etwa 40 Pf. stellen. Das Viehdieg beträgt bei Tieren bis zum Alter von einem Jahr 80 Pf., bis zu zwei Jahren 100 Pf., die ersten Transporte sollen im April und Mai nach den norddeutschen Märchen abgehen.

* Von der Elbeschiffahrt. Wie berichtet wird, ist in der Elbeschiffahrt der Kohlentrieb aus Böhmen schwach. Die Grundrinnen für Braunkohlen haben sich wie folgt gestellt: Dresden 4 M. 50 Pf., Magdeburg 7 M. 50 Pf., Unterelbe 9 M. 50 Pf. für die Tonne neben eventuellen Staffelzuschlägen nach Wismar. Das Hamburger Bergamt hält sich in ziemlich engem Rahmen.

Die Wollausfahrt nach Hamburg soll unverändert und auch die Rohwarenfracht von Hamburg nach Berlin bleibt auf 65—68 Pf. für 100 Kilogramm. — Auf den märkischen Wasserstraßen hat der Verkehr noch nicht den Umfang angenommen, wie man wohl erwarten würde. Ob liegt dies zum Teil an der später gewordenen Witterung, zum Teil aber auch daran, dass die Bedienung der Umschlagsplätze mit Eisenbahnwagen zu wünschen übrig lässt. Für kleine bestimmte Wälder besteht fortgesetzte Nachfrage.

* Meissen. Gemeindeinspektor Olsner, Vorstand der Gewerbeinspektion Meissen, wurde mit dem Kriegsbediensteten ausgesetzt. Müsingen. Ein äußerst frecher Einbruchsbiebstahl hat sich in Müsingen zugestellt. Dort sind in der Nacht zum Sonntag Diebe in ein Gut eingedrungen und stahlen sämtliche Fleischwaren aus der Kücherei. Deden, einen Fleischwolf nimmt, und obendrein legten sie dem Weitzer noch weiteren Schaden zu, indem sie in die zum Buttern bereitstehende Sahne das zur Wurzelerstellung bestimmte Blut gossen.

* Dresden. Müsingen wurde durch das Blauen einer Bündnisse, wie er sich selbst hergestellt und in der Tochte bei sich trug, der 14 Jahre alte Oberaufseher E. Sohn eines Maschinistenmeisters, so schwer verletzt, dass er nach dem Gerichtshof gebracht werden musste. Die Tochter

Freiabgabe der Landeskartoffelliste C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands Großenhain vom 6. Februar 1918 Riesaer Tageblatt Nr. 28 vom 14. Februar 1918 fordern wir die Inhaber von Landeskartoffellisten auf, sobald die Kartoffeln auf Abschnitt C abseits und innerhalb der festgestellten Fristen durch unmittelbaren Anlauf beim Erzeuger zu verkaufen.

Auch diejenigen Personen, bei denen ein vorzeitiger Aufbrauch der Kartoffeln auf Marken A und B vorliegt, werden hiermit besonders aufgefordert, dies dem Kommunalverband zu melden.

Riesa, am 20. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

Nr.

Die Ausgabe der Brot- und Flehlmarken

auf die nächsten 4 Wochen erfolgt

Montag, den 25. Februar 1918, vormittag von 8 bis mittags 12 Uhr. Eine spätere Ausgabe in unserer Kartenzentrale erfolgt nur gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Februar 1918.

Nr.

Nachstehend bringen wir den nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums aufgestellten II. Nachtrag zu der Instruktion für den Schornsteinfegermeister Otto Friederich Röger im Riesa, vom 1. September 1877 zur öffentlichen Kenntnis.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Februar 1918.

Nr.

II. Nachtrag

zu der Instruktion für den Schornsteinfegermeister Otto Friederich Röger im Riesa, vom 1. September 1877.

Die Festlegungen in § 8 unter 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgendes:

1. für das Nehen einer 1 höckigen Ehe 15. Pf.
2. für das Nehen einer 2 höckigen Ehe 25. Pf.
3. für jedes Stockwerk höher vom 2. Stockwerk ab 5 Pf. mehr.

Diese Festlegungen treten sofort in Kraft.

Riesa, am 20. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

Nr.

(L. S.) (geg.) Dr. Scheidegger, Bürgermeister.

Brotmarken werden Sonnabend, den 23. Februar 1918, nachmittags 5—7 Uhr, durch die bereits bekanntgegebenen Brotzähler ausgegeben.

Weida, am 21. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Rukholzversteigerung auf Marbacher Staatsforstrevier.

Gasthof zum "Zehnhofer" in Nossen. Donnerstag, den 28. Februar 1918, vorm. 10 Uhr: 34 bt. Stämme, 279 w. Stämme von den Rukholzlagen in Abt. 6, 55 u. 82, sowie 70 bt. u. 343 w. Rübler von den Schlägen in Abt. 5, 35, 82 u. einzeln in Abt. 15, 21 bis 23, 32, 48, 80, 88 u. lit. gg. 2. vom Reichsdorfer Revier: 150 bt. u. 4805 m. Stämme, sowie 1307 w. Rübler von den Rukholzlagen in Abt. 22, 27, 31, 32, 41, 42 u. einzeln in Abt. 3, 7 bis 11, 13, 16, 17, 25, 29, 30 u. 49. 3. vom Marbacher Revier: 4907 w. Stämme von den Rukholzlagen in Abt. 69, 86, 87 u. 88 a. den Durchschnitten in Abt. 66 u. 88.

Näherer Auskunfts ertheilen die mitunter Rev. Verw. von wo auch Ansätze bezogen werden können.

Rev. Forstrevierverwaltung Marbach u. Rev. Forstamt Augustusburg, Marbach b. Röckwein u. Rev. Forstamt Augustusburg.